

ACHTUNG!
Geändertes
Infektionsschutzgesetz /
Neue Allgemeinverfügung
des Kreises Pinneberg

KSV Corona Update

27. April 2021

Bitte weiterleiten an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter, Trainer und Interessierte!

Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und neue Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg treten ab Mittwoch, 28.04.2021, in Kraft!

Grundlage der neuen Regelungen ist die öffentlich viel diskutierte Änderung des [Bundesinfektionsschutzgesetzes \(§ 28b Besondere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 \(COVID-19\)\)](#), das ist nach Unterzeichnung durch Bundespräsident, Kanzlerin, Gesundheits- und Innenminister am 22.04.2021 direkt am Folgetag in Kraft getreten ist. Die Änderungen regeln bundeseinheitliche Standards, die beim Überschreiten einer 7-Tage-Inzidenz von 100 von den Ländern und Landkreisen umgesetzt werden müssen.

Schleswig-Holstein hat daraufhin seinen "[100er - Erlass](#)" mit den vorgegebenen Bundesregeln angepasst. Dieser ist am 23.04.2021 in Kraft getreten.

Für den Sport sind die Regelungen aus [§ 28b des Infektionsschutzgesetzes](#) zu übernehmen. Diese lauten wie folgt:

„[...]“

6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die **allein, zu zweit oder mit den **Angehörigen des eigenen Hausstands** ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn**

a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,

b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und

c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden; **für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern;**

Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

[...]

Die Landesregierung hat auch mitgeteilt, wann diese Regelungen in Kraft und außer Kraft gesetzt werden:

"Liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis an drei Tagen hintereinander über 100, treten die Regeln des Bundesinfektionsschutzgesetzes am übernächsten Tag in Kraft. **Liegt beispielsweise in einem Kreis Montag, Dienstag und Mittwoch die Inzidenz über 100, gelten die Regeln ab Freitag.** (...)

Die Einschränkungen **enden**, wenn die Inzidenz an **fünf aufeinanderfolgenden Werktagen** unter 100

liegt."

(Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/I/_startseite/Artikel2021/II/210423_neuerErlass_ifGS.html)

Zu beachten ist außerdem, dass es bei Anwendung der 100er-Erlassregelungen eine **Ausgangsbeschränkung zwischen 22 Uhr bis 5 Uhr** des Folgetages gibt. Spaziergehen, Joggen, Fahrradfahren und vergleichbare Individualbewegungsarten außerhalb von Sportanlagen sind dabei aber zwischen **22 Uhr bis 24 Uhr alleine** erlaubt.

Aufgrund vieler Anfragen und unserer Recherche bei Kreis und Land können wir bereits jetzt folgende „Praxisbeispiele“ mitteilen:

- **Übungsleiter/Trainer** werden ein offizielles negatives Testergebnis vorweisen müssen. (Eine Mitteilung aus dem Innenministerium zu den „anerkannten Test“ findet sich weiter unten.)
- Ausnahmegenehmigungen für **REHA-Sport Gruppen mit Verordnung** werden weiterhin Gültigkeit haben.
- **Personen über 14 Jahren** dürfen nur noch zu zweit Sport kontaktlos betreiben. Ein Trainer darf also mit einer Person auf Abstand trainieren.
- **Kinder unter 14 Jahren** dürfen in 5er-Gruppen unter Anleitung eines Übungsleiters/Trainers (5+1) kontaktlos Sport im Freien betreiben.

Nicht möglich sind:

- Gruppensport (Jugendliche über 14 Jahre und Erwachsene) drinnen und draußen; auch nicht unter Einhaltung des Mindestabstands
- Training einer 2er Gruppe plus Trainer
- Tennis-/Badminton-/Tischtennis-Doppel drinnen und draußen

Die Gesetzesbegründung zum [Infektionsschutzgesetz](#) ist uns bislang nicht bekannt bzw. ist noch nicht veröffentlicht. Der KSV Pinneberg steht mit öffentlichen Stellen wie z.B. Innenministerium und Gesundheitsamt des Kreises dazu im regen Austausch und wird neue Erkenntnisse umgehend auf seiner Homepage veröffentlichen. **Mehr als der "nackte" Gesetzestext liegt derzeit nicht vor.**

Aus einer uns zugegangenen Mitteilung des Innenministeriums zum Thema "*anerkannte Tests*" können wir aber wie folgt zitieren:

"[...] „anerkannte Tests“ nach [§28b \(9\) IfSG](#) sind die hinter dem unten aufgeführten [Link](#). Dazu zählen auch die dort aufgeführten sogenannten Selbsttests. Idealerweise nimmt eine „Anleitungsperson“ (Übungsleiter/Trainer etc.) den Test vor Augen anderer vor Ort, also vor Betreten der Sportstätte vor. (So ist es z.B. in den Modellprojekten Sport geregelt). Selbsttests müssen selbst finanziert werden. [...]"

Link: <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:1802652577872:::~&tz=2:00> "

Bürgertests aus den sogenannten Schnelltestzentren sind selbstverständlich auch möglich und eher zu empfehlen, da die Dokumentation dem KSV damit einfacher erscheint. Grundsätzlich darf das Testergebnis nicht älter als 24 Stunden sein und muss bis Trainingsbeginn vorliegen.

Links zu wichtigen Dokumenten

Der Kreissportverband stellt unter www.ksv-pinneberg.de laufend die aktuellsten Informationen bereit. Folgende Links listen wir dennoch für alle Interessierten noch einmal gesondert auf:

- [Bundesinfektionsschutzgesetz \(§28 b\)](#)
- [100er Erlass des Landes Schleswig-Holstein](#)
- Gültige Allgemeinverfügung des Kreises Pinneberg ab 28.04.2021:
http://docreader.readspeaker.com/docreader/?jsmode=1&cid=cblri&lang=de_de&url=https%3A%2F%2Fwww.kreis-pinneberg.de%2FCoronavirus%2FPressemitteilungen%2B%2BBekanntmachungen%2FBekanntmachungen%2B%2528COVID_19%2529%2FAllgemeinverf%25C3%25BCqung%2BCOVID_19%2BInzidenz%2B%252814%2529-p-20011484%2F%2F2021-04-27+AV+Inzidenz+%C3%9C100.pdf&v=
- [Landesverordnung Schleswig-Holstein \(§ 11, Sport\)](#)
- FAQs des Landes S-H zum Sport:
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Sport.html>

Achten Sie bitte laufend auf Neuerungen unter www.ksv-pinneberg.de und den Seiten von Land, Kreis und LSV!

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Tiedemann, Christa Nordwald, Jessica Wiekhorst und Mark Müller

Kreissportverband Pinneberg e.V. • Beselerstraße 3, 25335 Elmshorn • Tel. 04121-90856-0 • Fax 04121-90856-16 • ksv@ksv-pinneberg.de
Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder: Sönke Peter Hansen, Detlev Brüggemann, Holger Thiedemann, Olaf Seiler, Raimund Kasten, Uwe Altemeier, Stefan König
Geschäftsführer gem. § 30 BGB: Karsten Tiedemann • Eingetragen unter VR 516PI beim Vereinsregister Amtsgericht Pinneberg, Bahnhofstr. 17, 25421 Pinneberg • URL: www.ksv-pinneberg.de